

drohen koennten, mit dem moeglichsten Erfolge hintanzuhalten, haben Wir nachstehende Polizeiordnung zur genauesten Handhabung und Darnachachtung zu erlassen beschlossen, die vom 1. Jaenner 1844 in Gesetzeskraft zu treten hat.

*I. Handhabung und Erhaltung der oeffentlichen Sicherheit*

§ 4 An Sonn- und Feiertagen darf Vormittags keine Unterhaltungs-Musik, Nachmittags aber eine solche nicht fruher als nach abgehaltenem Gottesdienste angefangen werden.

Tanzbelustigungen sind ganz verbothen:

- a) in der ganzen Adventzeit bis einschließig des heiligen Drei-Koenigstages;
- b) in der ganzen Fastenzeit bis den 1. Sonntag nach Ostern;
- c) an Quatember- und sonstigen Festtagen;
- d) an allen Freitagen und Samstag des ganzen Jahres.

Alle Tanzunterhaltungen und sonstigen Belustigungen am Faschingstage, dann am Vorabende eines Festtages haben um 12 Uhr Nachts aufzuhoeren.

*II. Handhabung der Sittlichkeit*

Da eine allgemein herrschende Sittlichkeit die sicherste Grundlage der geselligen Ordnung ist, und solche durch Religion, Erziehung und Unterricht, so wie durch oeffentliche Anstaendigkeit erhalten und befoerdert wird, so werden:

§ 15 *Gespraechе wider die Religion und guten Sitten*

Alle Aerger erregende Gespraechе wider die Religion und guten Sitten, und ueberhaupt alle Handlungen, welche auf die Stoerung der Religion ihrem Wesen nach, oder der eingefuehrten Gottesdienstordnung, oder auf Herabsetzung des noethigen Ansehens der Religionsdiener gerichtet sind, unter einer den Umstaenden angemessene Strafe verbothen. In Wirthshaeusern und bei sonstigen Zusammenkuenften ist sich auch aller Religionsgespraechе und Absingens zotiger Lieder zu enthalten, wofuer die Wirthe, die solches zulassen, verantwortlich sind.

§ 16 *Schank und Spiel an Sonn- und Feiertagen*

In Gasthaeusern ohne Unterschied soll an Sonn- und gebothenen Feiertagen vor und waehrend des Gottesdienstes Niemanden aufer den Reisenden Speise und Trank unter Strafe von 5 fl. abgereicht werden. Eben so duerfen an Sonn- und Feiertagen erst nach dem nachmittaegigen Gottesdienste die erlaubten Spiele, das Billard- und Kegelspiel mitbegriffen, bei sonstiger Strafe von 5 fl. angefangen werden; am Vormittage ist dagegen gar kein Spiel zu dulden.

§ 17 *Offenhaltung der Handlungsgewölbe an Sonn- und Feiertagen*

Unter gleicher Strafe muessen zur Zeit des vor- und nachmittaegigen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen die Handlungsgewölbe gesperrt werden.